



An die Mitgliedsvereine im VSS

5 Promille 2023

Sehr geehrte Mitgliedsvereine, sehr geehrte Präsidenten,

in diesem Jahr gelten für die Beantragung bzw. Auszahlung der 5 Promille die unten angeführten Regelungen bzw. Vorgangsweisen.

Modalitäten für Vereine welche bereits eingetragen sind:

Amateursportvereine – 5 Promille über CONI:

Wie bereits bekannt, muss die Eintragung in die Liste für die Zuweisung der 5 Promille nicht mehr jährlich erneuert werden. Vereine welche bereits eingeschrieben waren, sind automatisch in der permanenten Liste angeführt. Diese Liste finden Sie auf der CONI-Seite unter folgendem Link: https://www.coni.it/it/registro-societa-sportive/5-per-mille.html

Vereine – 5 Promille über RUNTS (Onlus/Volontariat):

Mit dem Inkrafttreten des Einheitlichen Registers des Dritten Sektors (RUNTS) wurde eingeführt, dass die 5 Promille an alle Vereine des Dritten Sektors zugewiesen werden können. Bekanntlich wurden die Vereine welche im Landesregister (Volontariat und Förderung des Gemeinwesens) eingetragen waren automatisch in das RUNTS übertragen. Wer in der Vergangenheit im sogenannten ständigen/fixen Register, dem so genannten "elenco permanente" der Agentur für Einnahmen eingetragen war, muss nur im Jahr 2023, also einmalig die Akkreditierung über das "RUNTS-Portal" beantragen. Die aktuellen permanenten Listen können unter folgender Webseite eingesehen werden: https://servizi.lavoro.gov.it/runts/it-it/Lista-enti

Modalitäten für Vereine welche sich neu eintragen lassen möchten:

Vereine welche sich **neu eintragen**, müssen folgende **Fristen** einhalten:

9. März 2023 Start der Abgabe der Einschreibungen

11. April 2023 Letzter Termin für die Abgabe der Einschreibung

20. April 2023 Veröffentlichung der provisorischen Liste der Eintragungen

2. Mai 2023 letzter Termin um Antrag um Korrekturen

10. Mai 2023 Veröffentlichung des definitiven Verzeichnisses

Vereine (EO oder VFG) welche im **RUNTS eingeschrieben** sind müssen sich für die 5 Promille direkt im RUNTS akkreditieren lassen. Wichtig: für die Eintragung benötigt es zwingend den Spid des rechtlichen Vertreters. Anbei der Link zum Register: https://servizi.lavoro.gov.it/Public/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/&App=ServiziHome

Amateursportvereine müssen sich direkt über das CONI eintragen. Dazu hat das CONI ein eigenes Modell und eine eigene Software ausgearbeitet. Die Übermittlung des Models muss telematisch erfolgen.

Amateursportvereine, welche die 5 Promille als Volontariatsverein bekommen haben:

Vereine, welche weiterhin die aktuell geltenden Bestimmungen als Amateursportverein anwenden möchten, müssen sich zwingend (noch dieses Jahr) aus dem Volontariat bzw. dem RUNTS austragen. Somit verliert der Verein den Anspruch auf die 5 Promille als Volontariatsverein und muss sich als Amateursportverein (CONI) für die 5 Promille neu akkreditieren lassen.

Kriterien sind: Förderung der Jugend, Förderung von Senioren, Förderung von sozial benachteiligten Personen.

Für alle Vereine gilt:

Wenn ein **Fehler** besteht oder falls sich **Änderungen** im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben, müssen diese dem Ministerium bzw. dem CONI innerhalb **2. Mai** mitgeteilt werden.

Rechenschaftsbericht:

Wir erinnern nochmals, dass die zugewiesenen 5 Promille lediglich für institutionelle Zwecke verwendet werden dürfen. Über die Verwendung muss ein detaillierter Rechenschaftsbericht abgefasst werden, welcher für 10 Jahre aufbewahrt werden muss. Wenn der Betrag pro Jahr 20.000 Euro übersteigt muss der Rechenschaftsbericht an das Ministerium übermittelt werden.

Wichtig: die erhaltenen **5 Promille Beträge** (unabhängig von der Höhe des Betrages) müssen verpflichtend auf der **Webseite veröffentlicht** werden.

Erinnerung:

Mit dem Wettbewerbsgesetz Nr. 124/2017 wurde festgelegt, dass die öffentlichen Beiträge auf der Webseite veröffentlicht werden müssen, wenn die Gesamtsumme aller erhaltenen Beiträge und Förderungen den Betrag von 10.000 Euro jährlich übersteigt. Auch die erhaltenen 5 Promille Beträge gelten als öffentliche Beiträge und müssen zwingend auf der Webseite angeführt werden, ansonsten können Strafen in Höhe von 25% anfallen.

Vereine welche über keine Homepage oder ein ähnliches Medium verfügen, können die Beiträge wie auch den 5 Promille Betrag auf der **VSS-App** veröffentlichen. Nähere Informationen zur App finden Sie unter diesem Link.

Für weitere Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Hofer VSS-Geschäftsführer

Bozen, 23. März 2023